

**Zweite Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Psychologie**

Vom 8. September 2015

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 140

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 08.09.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Eilentscheid durch den Dekan der Philosophischen Fakultät vom 7. August 2015 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Diplom-Prüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Psychologie vom 21. Juli 2006 (NBl. MWV Schl.-H. S. 357), geändert durch Satzung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 werden in der Tabelle „Module des 2. Abschnitts des Hauptstudiums“ in der Zeile für das Modul „SP_1“ in der Spalte „Inhaltliche Bezeichnung“ die Worte „oder Rechtspsychol.“ gestrichen.
2. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für das obligatorische Schwerpunktmodul Major (SP_1) stehen die Fächer Arbeits- und Organisationspsychologie und Klinische Psychologie zur Auswahl, für das obligatorische Schwerpunktmodul Minor (SP_2) die Fächer Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Rechtspsychologie. Für den Major- und den Minor-Schwerpunkt müssen verschiedene Fächer ausgewählt werden.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die bis zum Sommersemester 2015 das Modul SP_1 mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie begonnen haben, können das Modul SP_1 mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie innerhalb des WS 15/16 abschließen.
- (3) Studierende, die eine oder mehrere Teilprüfungen im Modul SP_1 mit dem Schwerpunkt Rechtspsychologie nicht bestanden haben, können diese bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016 entsprechend der Bestimmungen in § 22 der Diplomprüfungsordnung wiederholen.
- (4) Über Härtefälle, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. September 2015 erteilt.

Kiel, den 8. September 2015

Prof. Dr. Thorsten Burkard
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel